

Kranke Kinder in der KiTa

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Düren

Vorbemerkung:

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer KiTa häufig als Problem wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Betreuer im Kindergarten bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der KiTa könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten auch weitere Kinder angesteckt werden. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Diese Empfehlungen thematisieren die Frage, wann ein Kind so krank ist, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer die KiTa nicht besuchen sollte.

Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten ein vollständiger Impfschutz ist. Vor der Aufnahme eines Kindes in die KiTa müssen die Personensorgeberechtigten der KiTa 1. eine ausreichende Masernimmunität nachweisen (Masernschutzgesetz, umzusetzen ab August 2022) sowie 2. eine ärztliche Beratung über einen sachgerechten Impfschutz schriftlich nachweisen (§34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Grundsätzliches:

Bei vielen chronischen Zuständen (Zuckerkrankheit, Behinderung etc.) ist in der Regel ohne akuten Zeitdruck eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden. Hier kann das Gesundheitsamt beratend und vermittelnd hinzugezogen werden.

Bei akuten Erkrankungen (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut eine "Empfehlung für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind (Meldebogen liegt an; **Achtung: die Meldung durch die KiTa an das Gesundheitsamt hat am gleichen Tag zu erfolgen.** Ein "Sammeln der Fälle" ist nicht zulässig!). Da aber häufig andere Erkrankungen Probleme bereiten, sind in der Anlage 2 neben den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Krätzmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen aufgeführt (s. Tabelle Wiedermeldung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb gibt Ihr Gesundheitsamt zu diesem Problemfeld folgende Empfehlungen:

Allgemeine Empfehlungen:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor

Auch Kinder, die nur auf Grund der Einnahme von Arzneimitteln kein Fieber mehr haben, gehören nicht in die KiTa!

- **Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa sowieso nicht besuchen). Breiige Stuhlveränderungen ohne weitere Krankheitssymptome zählen nicht zu Durchfallerkrankungen.**
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Wichtig: Bei diesen Kindern liegt in der Regel auch ein Verdacht auf eine der in der Anlage 1 genannten Erkrankungen vor. Ist dies der Fall, so finden die Empfehlungen für die Wiedermeldung Anwendung.

Häufige Problemfälle:

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die KiTa besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Kinder mit akuter Hand-Mund-Fuß-Krankheit gehören nicht in die KiTa, solange sie sich nicht wohlfühlen. Die Erkrankung ist besonders am Anfang auch schon vor dem Auftreten der Bläschen sehr ansteckend. Sobald die Kinder wieder fieberfrei sind und durch die Erkrankung nicht mehr beeinträchtigt werden, können sie die KiTa wieder besuchen. Ein Verschwinden des Hautausschlages ist nicht erforderlich. Übrigens: Viele Kinder stecken sich an ohne sichtbare Zeichen der Erkrankung (statistisch kommen auf jedes erkrankte Kind vier symptomlose Virusträger!). Da auch diese Kinder ansteckend sind, trägt eine Ausgrenzung der symptomatischen Kinder kaum zum Ende eines Ausbruchsgeschehens bei!

Da die verursachenden Coxsackie-Viren sehr umweltresistent sind, können sie auf Gegenständen über Monate hinweg überdauern. Dies ist insbesondere bei kleinteiligen Spielsachen problematisch, da eine Desinfektion häufig nicht möglich ist.

3. Pfeiffersches Drüsenfieber

Beim Kleinkind verläuft die Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenfieber, sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die KiTa nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der KiTa wieder möglich.

4. Ringelröteln

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage, die KiTa zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags endet, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei.

Treten Ringelröteln in einer KiTa auf, sollten die Eltern informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindehautentzündung

Eine eitrig-eitrige Bindehautentzündung tritt relativ häufig als Begleitsymptom einer banalen Erkältung auf. Sie ist nicht meldepflichtig. Erkrankte sind in der Regel so beeinträchtigt, dass ein KiTa-Besuch nicht zu empfehlen ist. Außerdem ist eine Ansteckung weiterer Kinder durch Schmierinfektionen zu besorgen.

Tritt eine Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augenarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindehautentzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle akut Erkrankten bis zur Genesung (keine roten Augen mehr) vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

6. Drei-Tage-Fieber

Das Drei-Tage-Fieber ist eine hochansteckende aber weitgehend harmlose Viruserkrankung (HHV6 Viren). Bis zum Ende des dritten Lebensjahres haben fast alle Kinder diese Infektion durchgemacht, die meisten davon ohne erkennbare Symptome. Kommt es zum Ausbruch der Erkrankung, so stehen das Fieber und ein kleinfleckiger Hautausschlag, vor allem an Brust, Bauch und Rücken, im Vordergrund. Wie bei allen fieberhaften Infekten kann es in seltenen Fällen zu Fieberkrämpfen kommen, auch Durchfall und Erbrechen können diese typische Kinderkrankheit begleiten.

7. Durchfall bei Kindern im Kleinkindalter ohne Symptome einer Erkrankung

Bei gesunden Kindern im Kleinkindalter (ca. 6 Monate bis 4/5 Jahre) kommt es häufig zur sogenannten „toddler's diarrhea“ (Kleinkind-Durchfall). Das dabei wiederkehrende Auftreten von dünnen, teils übelriechenden Stühlen ist ohne Krankheitswert. Nur wenn die Kinder Zeichen einer Erkrankung zeigen (zusätzlich Erbrechen, Fieber oder offensichtliches Kranksein), gelten die Vorschriften für die Wiederezulassung des RKI. In Zweifelsfällen sollte der Kinderarzt gefragt werden.

8. Respiratorisches Synzytial-Virus-Infektionen (RSV)

Das RSV ist einer der bedeutendsten Erreger von akuten Erkrankungen der Atemwege, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkinder. Typische Symptome sind Husten, Schnupfen und Halsschmerzen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. RSV-infizierte Personen können schon einen Tag nach der Ansteckung und noch vor Symptombeginn infektiös sein. Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit beträgt in der Regel 3-8 Tage. Eintrittspforten bilden die Bindehäute und Nasenschleimhäute. Eine Übertragung kann aber auch über Hände, Gegenstände und Oberflächen erfolgen. Deshalb gehören regelmäßige Händewaschen, hygienisches Husten und Niesen sowie die Reinigung eventuell kontaminierter Gegenstände wie Spielzeug und Oberflächen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Während der Ansteckungsfähigkeit dürfen erkrankte Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Asymptomatischen Geschwisterkindern ist, sofern es keine Risikokinder in der Einrichtung gibt, unter Einhaltung der Hygieneregeln der Besuch der Kita zu ermöglichen. In jedem Fall sollte eine sensible Güterabwägung zwischen einerseits den individuellen Bedürfnissen des Kindes und andererseits dem präventiven Gesundheitsschutz der Gemeinschaft erfolgen.

9. SARS-CoV-2- Infektion

Das neue Coronavirus ist als Auslöser der Covid-19 Infektionen identifiziert worden.

Es verursacht beim Menschen vorwiegend milde Erkältungskrankheiten, können aber mitunter schwere Lungenentzündungen hervorrufen. Die Hauptaufnahme der Viren erfolgt beim Husten, Niesen und Singen. Die Ansteckungsfähigkeit ist kurz vor und nach Symptombeginn am größten.

Aufgrund der ständig wechselnden Zulassungsbedingungen für Erkrankte und Kontaktpersonen bitte ich hierzu die aktuellen Informationen auf der Homepage des Kreis Gesundheitsamtes zu beachten.

Gesundheitsamt Düren

**Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen
Meldepflichtige Krankheiten gem. § 34 IfSG**
An
 Kreisverwaltung Düren
 - Gesundheitsamt -
 Bismarckstr. 16
 52351 Düren

Fax: 02421/22-18 22 32

Tel.: 02421/22-10 53 906

 Email: Infektionserkrankungen@Kreis-Dueren.de
Meldende Einrichtung _____

Straße, Nr. _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Name des Meldenden _____

Datum _____

Meldung der Person:

| | | |
|----------------------|--|-----------------------------------|
| Name, Vorname | | <input type="checkbox"/> männlich |
| | | <input type="checkbox"/> weiblich |
| Geburtsdatum | | Erkrankungsbeginn: |
| Straße, Nr. | | |
| PLZ Ort | | |
| Telefon | | |

Die Person.....

 (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen,
 Mehrfachkreuze sind möglich)

 *leidet an einer der folgenden
Erkrankungen*

- Borkenflechte (Impetigo)
- Cholera
- Diphtherie
- EHEC-Infektionen
- Hämorrhagisches Fieber
- Hepatitis A oder E
- HIB-Meningitis
- Keuchhusten
- Kopflausbefall
- Masern
- Meningokokken-Meningitis
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scabies (Krätze)
- Scharlach
- Sonstige Streptokokken-Infektionen
- Shigellose
- Tuberkulose
- Typhus
- Windpocken

 *scheidet einen der folgenden
Krankheitserreger aus*

- Cholera-Erreger
- Diphtherie-Erreger
- EHEC
- Salmonella typhi
- Salmonella paratyphi
- Shigellen

 *gehört zur Wohngemeinschaft einer
Person, die an einer der folgenden
Erkrankungen leidet oder dessen
verdächtig ist*

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC-Infektion
- Hämorrhagisches Fieber, virusbedingt
- Hepatitis A + E
- HIB-Meningitis
- Masern
- Meningokokken-Meningitis
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Tuberkulose (Lunge)
- Typhus
- Windpocken

 *leidet an einer anderen, schwer-
wiegenden Erkrankung, die gehäuft
(zwei- oder mehrfach) in der
Einrichtung aufgetreten ist und als
deren Ursache Krankheitserreger
anzunehmen sind.*
 *besucht derzeit nicht die
Einrichtung*
 *besucht die Einrichtung, da nach
ärztlichem Urteil eine Weiterverbrei-
tung der Erkrankung nicht zu be-
fürchten ist*
Anmerkungen:
Nur für Vorschuleinrichtungen:

 infekt. Gastroenteritis
 (Brechdurchfall)

 ()
 Unterschrift

Meldungen bitte binnen 24 Stunden an o.g. Kontakte faxen oder mailen!

Wiederzulassung im Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen

(Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, ergänzt durch das Gesundheitsamt Düren)

A) Meldepflichtige Erkrankungen

| Erkrankung | Inkubationszeit | Wiederzulassung | Attest | Ausschluss Kontaktpersonen | Meldepflicht | | |
|---|--|--|------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|------------|
| | | | | | Verdacht | jeder Fall | ab 2 Fälle |
|  Masern | 1-2 Wochen | frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags | Nein | Rücksprache mit Gesundheitsamt | Ja | Ja | |
| Röteln | 2-3 Wochen | Genesung frühestens 8 Tage nach Exanthembeginn | Nein | Nein | Ja | Ja | |
| Mumps | 12–25 Tage | Genesung frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung | Nein | Rücksprache mit Gesundheitsamt | Ja | Ja | |
| Windpocken | 1–4 Wochen (14–16 Tage) | 1 Woche nach Krankheitsbeginn (Verkrustung) | Nein | Ja, je nach Immunstatus | Ja | Ja | |
| Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung | 1–3 Tage | mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Genesung | Nein | Nein | Ja | Ja | |
| Magen-Darm-Erkrankungen | | frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall | Nein | Nein | Nein | Kinder unter 6 Jahren | Ja |
| • Noroviren | 6–50 Stunden | | | | | | |
| • Rotaviren | 1–3 Tage | | | | | | |
| • Campylobacter | 1–10 Tage | | | | | | |
| • Salmonellen | 6–72 Stunden | | | | | | |
| • Unbekannt | | | | | | | |
|  EHEC | 2–10 Tage | Genesung und 2 negative Stuhlproben | Ja | Rücksprache mit Gesundheitsamt | Ja | Ja | |
| Hepatitis A und E | 15–64 Tage | 1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung* | Nein | Nein bei Nachweis einer Immunität | Ja | Ja | |
| Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | 2–10 Tage | mit Antibiotikum nach 24 h, sonst bei Abheilung | Nein | Nein | Ja | Ja | |
| Keuchhusten | 6–20 Tage | mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen | Nein | Nein, aber bei Husten Arztbesuch | Ja | Ja | |
| Hirnhautentzündung (Meningitis) | 2–10 Tage | Genesung | Ja | Rücksprache mit Gesundheitsamt | Ja  | Ja | |
| Tuberkulose | von der Erstinfektion bis zur Erkrankung Wochen bis Monate/Jahre | wenn nachweislich nicht mehr ansteckend | Ja | Rücksprache mit Gesundheitsamt | Ja  | Ja | |
| Kopfläuse | | nach erster von zwei Behandlungen | Erstbefall: Nein | Nein, aber Untersuchung erforderlich | Ja | Ja | |
| Krätze (Scabies) | 2–6 Wochen | nach abgeschlossener topischer Behandlung. Ivermectin 24 h nach Einnahme | Ja** | Nein, aber Untersuchung erforderlich | Ja | Ja | |
| COVID-19 | 4-8 Tage | s. aktuelle Verordnung*** | Nein | s. aktuelle Verordnung*** | Ja, bei pos. Schnelltest | Ja | Ja |

B) Weitere Erkrankungen mit infektionsepidemiologischer Relevanz

| Erkrankung | Inkubationszeit | Wiederzulassung | Attest | Ausschluss von Kontaktpersonen | Meldepflicht | | |
|---|-----------------|--|--------|--------------------------------|--------------|------------|------------|
| | | | | | Verdacht | jeder Fall | ab 2 Fälle |
| Erkältung ohne Fieber | | kein Ausschlussgrund | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C) | | Genesung (24 Stunden fieberfrei) | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 3 Tage Fieber | 5–15 Tage | Genesung (24 Stunden fieberfrei) | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| ansteckende Bindehautentzündung | 5-12 Tage | Genesung (Auge nicht gerötet) | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |
| Hand-Mund-Fuß-Krankheit | 3–10 Tage | kindliches Wohlbefinden, Abheilen der Bläschen | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |
| Pfeiffersches Drüsenfieber | 7-30 Tage | kindliches Wohlbefinden | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Ringelröteln | 1-2 Wochen | kindliches Wohlbefinden | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |

Ergänzungen durch das Gesundheitsamt Düren:

Direkte Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich (02421-221053906, außerhalb der Dienstzeiten: Leitstelle der Feuerwehr 02421-5590)!

Wiederzulassung nur nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

Ebenfalls meldepflichtig sind folgende seltene und meist schwerwiegende Infektionen:

Cholera, Diphtherie, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Kinderlähmung, Shigellenruhr, Typhus und Paratyphus. Beim Verdacht auf diese Erkrankungen ist eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

Personen mit diesen Erkrankungen dürfen die KiTa nicht besuchen.

Ebenso müssen die Sorgeberechtigten der Betreuten lt. IfSG §34 (5) dem Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich das Vorliegen einer der o.a. Erkrankungen mitteilen!

*Bei Kindern und Kleinkindern sollte bei Wiederzulassung die entsprechende Hygienekompetenz berücksichtigt werden, da das Virus auch länger ausgeschieden werden kann.

**Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie

***siehe Corona-Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>